

**Prüfungsordnung
der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B. A.)
(PrüfO - B. A. - PVD LSA)**

**vom 01. September 2018
in der Fassung vom 17.11.2021**

Aufgrund des § 7 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in einem Bachelorstudiengang (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Bachelor Polizei – APVO Bachelor POL) vom 25. August 2010 (GVBl. LSA S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 436) und der §§ 3 Absatz 3 Satz 1, 10 Absatz 1 Satz 1 und 17 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei (FH PolG) vom 12. September 1997 (GVBl. LSA S. 836), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334, 363), hat der Senat der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer des Studiums
- § 3 Ablauf des Studienganges, Studiengebiete
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Noten und Bewertungsgrundsätze
- § 6 Bachelor-Abschluss, akademischer Grad

Abschnitt 2 - Prüfungen

- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfer
- § 8 Bachelor-Prüfung
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Prüfungen im Modul Bachelor-Thesis
- § 12 Studienbegleitende Leistungen
- § 13 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Gesamtergebnis

- § 15 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma-Supplement
- § 16 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Prüfungsleistungen
- § 17 Täuschung und ordnungswidriges Verhalten

Abschnitt 3 - Schlussvorschriften

- § 18 Sprachliche Gleichstellung
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Überprüfung der Studienbegleitenden Leistungen
- Anlage 2 Muster Bachelor-Zeugnis
- Anlage 3 Muster Bachelor-Urkunde
- Anlage 4 Muster Diploma-Supplement (deutsch)
- Anlage 5 Muster Diploma-Supplement (englisch)

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfung im Rahmen des Studienganges „Polizeivollzugsdienst“ (B. A.) (im Weiteren: Bachelor-Studiengang).
- (2) Studierende sind die Polizeikommissaranwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf (im Weiteren: Anwärter) und die zum Aufstieg gemäß § 18 Polizeiaufbahnverordnung (PolLVO LSA) zugelassenen Beamten (im Weiteren: Aufstiegsbeamte).

§ 2

Ziel und Dauer des Studiums

- (1) Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, Beamte durch ein nach § 14 Absatz 3 Nummer 2a des Landesbeamtengesetzes entsprechendes Hochschulstudium zu befähigen, die Aufgaben in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zu erfüllen.
- (2) Das Studium umfasst den modularisierten Bachelor-Studiengang und die Bachelor-Prüfung (§ 8) und wird an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (im Weiteren: Fachhochschule Polizei) in Aschersleben oder den dafür bestimmten Orten durchgeführt.
- (3) Das Studium dauert in der Regel drei Jahre und endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung.
- (4) In besonderen Fällen wie Krankheit bzw. familiäre Verpflichtungen, insbesondere Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen, Inanspruchnahme von Elternzeit bzw. Familienpflegezeit, oder zur Förderung des Spitzensportes kann die Fachhochschule Polizei einen modifizierten Studien- und Prüfungsablauf erstellen und im Einvernehmen mit dem für die Polizei zuständigen Ministerium eine Unterbrechung oder eine Verlängerung des Studiums zulassen.

§ 3

Ablauf des Studienganges, Studiengebiete

(1) Das Studium ist als Bachelor-Studiengang ausgestaltet. Es gliedert sich in folgende fachtheoretische und fachpraktische Studienabschnitte:

1. Einführungsstudium (ES)
2. Grundpraktikum (GP)
3. Grundstudium (GS)
4. Hauptstudium (HS)
5. Hauptpraktikum (HP)
6. Abschlussstudium (AS)

(2) Die Studieninhalte werden in interdisziplinär gegliederten Modulen vermittelt. Die Dauer, Ziele und inhaltliche Ausgestaltung der Module sowie der Studienverlauf werden im Modulkatalog der Fachhochschule Polizei bestimmt. Die Module gliedern sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtsubmodule. Soweit Teilnehmerplätze von Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlpflichtsubmodulen begrenzt sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach zeitlicher Reihenfolge der Anmeldungen. Zu Beginn des Studiums wird der Modulkatalog jedem Studierenden zur Kenntnis gegeben.

(3) Die fachtheoretischen Studienabschnitte umfassen folgende Studiengebiete, deren interdisziplinärer Themenbezug sich über die Fachdisziplinen im Modulkatalog abbildet:

1. Führungs- und Einsatzwissenschaften
2. Kriminalwissenschaften
3. Rechtswissenschaften
4. Sozialwissenschaften

(4) Die erforderlichen berufspraktischen Basisfertigkeiten für den Polizeivollzugsdienst werden nach Maßgabe des Modulkataloges in studienbegleitenden Trainings bzw. in den fachpraktischen Studienabschnitten vermittelt.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen im In- oder Ausland erbracht worden sind, sind nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, sog. Lissabon-Konvention) auf Antrag anrechenbar, sofern im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung keine wesentlichen Unterschiede, insbesondere hinsichtlich des Inhaltes und Umfangs, zu den Anforderungen und den zu erwerbenden Kompetenzen zum Studiengang "Polizeivollzugsdienst" (B. A.) festgestellt werden. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(2) Für die Aufstiegsbeamten ersetzt die Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, das Einführungsstudium und eine polizeiliche Berufspraxis von drei Jahren das Grundpraktikum. Hierfür werden jeweils 30 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (im Weiteren: ECTS-Leistungspunkte) angerechnet.

(3) Außerhalb von Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können auf Antrag angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen, die ersetzt werden sollen, gleichwertig sind. Die Anrechnung darf maximal 50 % der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Credits betragen.

(4) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Rangpunkte - soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung des Gesamtergebnisses mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungssystemen wird eine bestandene Studien- oder Prüfungsleistung mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist zu begründen.

§ 5

Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Die Bewertung der einzelnen Leistungen richtet sich nach § 14 Abs. 1 und 2 PoILVO LSA.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden darüber hinaus den Anforderungen entsprechend mit Punkten nach Absatz 3 bewertet. Dabei sind Gliederung, Schlüssigkeit, Schwerpunktbildung, Differenzierungsvermögen, Ausdrucksweise und Form angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Punkte sind nach ihrem v. H. - Anteil an der erreichbaren Gesamtpunktzahl den Rangpunkten zuzuordnen:

v. H. - Anteil der Punkte	Rangpunkte
100 - 96	15
unter 96 - 92	14
unter 92 - 88	13
unter 88 - 84	12
unter 84 - 81	11
unter 81 - 77	10
unter 77 - 72	9
unter 72 - 67	8
unter 67 - 62	7
unter 62 - 56	6
unter 56 - 50	5
unter 50 - 44	4
unter 44 - 37	3
unter 37 - 30	2
unter 30 - 15	1
unter 15 - 0	0

(4) Durchschnittswerte, Gesamtrangpunktwerte und das Gesamtergebnis sind jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt dabei unberücksichtigt. Als Durchschnittswert wird das arithmetische Mittel berechnet.

(5) Neben der Leistungsbewertung in Rangpunkten werden für die einzelnen Studienmodule ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-

Leistungspunkte. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 28 Zeitstunden.

§ 6

Bachelor-Abschluss, akademischer Grad

- (1) Der Bachelor-Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule Polizei den internationalen akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

Abschnitt 2 - Prüfungen

§ 7

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfer

- (1) Dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt obliegen die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Problem- und Aufgabenstellungen der Prüfungen an den Zielen der jeweiligen Module ausrichten.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. dem Rektor als Vorsitzendem,
 2. dem Leiter des Prüfungsamtes als beratendes Mitglied,
 3. für die jeweilige Amtszeit der Mitglieder des Senats der Fachhochschule gemäß § 6 Absatz 4 FH PoIG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Wahlordnung der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
 - a. einem jeweils durch die Fachgruppenkonferenz der jeweiligen Fachgruppe gewählten Mitglied,
 - b. zwei durch das für die Polizei zuständige Ministerium benannte Mitglieder, die sich in einem Amt ab Besoldungsgruppe A14 BesO befinden.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören insbesondere:
 1. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu entscheiden (§ 4),
 2. den Prüfungsplan zu genehmigen (§ 9),
 3. die Hauptklausuren zu genehmigen (§ 10),

4. die Prüfer, Hauptprüfer und die Prüfungskommission für die Modulprüfungen zu bestellen (§§ 10, 11),
5. alternative Prüfungsformen zu genehmigen (§ 10),
6. über Form und Umfang der Bachelor-Thesis Festlegungen zu treffen (§ 11),
7. die Gutachter der Bachelor-Thesis zu bestellen (§ 11),
8. das Thema für die Bachelor-Thesis zu bestätigen (§ 11),
9. über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verteidigungen der Bachelor-Thesis zu entscheiden (§ 11),
10. über Zeitpunkt und Umfang der Wiederholung von Prüfungen in fachpraktischen Studienabschnitten zu entscheiden (§ 13),
11. über das Festlegen abweichender Prüfungsformen bei Erkrankung oder Wiederholung zu entscheiden (§§ 13, 16),
12. über das weitere Verfahren bei Täuschung und ordnungswidrigem Verhalten zu entscheiden (§ 17).

(6) Zu den Aufgaben des Prüfungsamtes gehören insbesondere:

1. die Geschäfte des Prüfungsausschusses zu führen,
2. den Studierenden zu Semesterbeginn den vom Prüfungsausschuss genehmigten Prüfungsplan bekannt zu geben (§ 9),
3. das Gesamtergebnis des jeweiligen fachpraktischen Studienabschnitts festzustellen (§ 10),
4. den Studierenden die Prüfungsergebnisse der Modulprüfungen bekannt zu geben (§ 9),
5. aus den vom Prüfungsausschuss genehmigten Klausurvorschlägen eine Hauptklausur auszuwählen (§10),
6. die Durchführung der Prüfungen zu organisieren,
7. das Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung festzustellen (§ 14),
8. über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis zu entscheiden (§ 11),
9. über das weitere Verfahren bei Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Prüfungsleistungen zu entscheiden (§ 16).

(7) Prüfer sind Professoren und Fachhochschuldozenten in den fachtheoretischen Studienabschnitten sowie Praxisbetreuer in den fachpraktischen Studienabschnitten. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte und andere Lehrkräfte für die fachtheoretischen Studienabschnitte sowie externe Gutachter für die Bachelor-Thesis durch den Prüfungsausschuss als Prüfer bestellt werden.

§ 8

Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist die Gesamtheit aller während des Studiums zu erbringenden Modulprüfungen. Zusätzlich sind studienbegleitende Leistungen (§ 12) nachzuweisen.

§ 9

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul, mit Ausnahme der studienbegleitenden Leistungen, schließt mit einer Modulprüfung ab. Mindestens zwei Module sind mit einer Hauptklausur abzuschließen. In besonders begründeten Fällen können mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Modulprüfungen in den fachtheoretischen Studienabschnitten haben in der Regel entsprechend den jeweils beteiligten Studiengebieten interdisziplinären Charakter. Dabei sind die Problem- und Aufgabenstellungen an den Zielen der jeweiligen Module auszurichten. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsformen bestehen. Hierbei werden die jeweiligen Rangpunkte entsprechend der vom Prüfungsausschuss im Prüfungsplan festgesetzten Anteile gewichtet.

(2) Form, Anzahl, Dauer und Termine der Prüfungen gehen aus dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Prüfungsplan hervor, der jeweils zu Semesterbeginn durch das Prüfungsamt bekannt zu geben ist.

(3) Vor Beginn der Prüfungen haben sich Studierende auf Verlangen der Prüfungsaufsicht oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission über ihre Person auszuweisen.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (5 Rangpunkte) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungsleistungen, muss jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Rangpunkte) bestanden werden.

(5) Die Prüfungsergebnisse der Modulprüfungen sind den Studierenden durch das Prüfungsamt schriftlich bekannt zu geben und als Durchschrift zur Studienakte zu nehmen.

§ 10

Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind Klausuren und Hauptklausuren, elektronische Prüfungen, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Projekte, interdisziplinäre fachpraktische Prüfungen,

Praktikumsleistungen, die Bachelor-Thesis und die Verteidigung der Bachelor-Thesis. Alternative Prüfungsformen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Klausuren sind unter Aufsicht handschriftlich zu fertigende, fachspezifische oder fachübergreifende Arbeiten, in denen die gestellten Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Zeit (max. 180 Minuten) ohne oder mit gesondert zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Klausuren werden unter Kennziffern gefertigt. Der Prüfungsausschuss legt im Prüfungsplan die Bearbeitungszeit und die Anzahl der Prüfer fest, die eine Klausur bewerten. Sofern eine Klausur durch mehrere Prüfer bewertet wird, bestellt der Prüfungsausschuss einen Hauptprüfer, der das Gesamtergebnis feststellt. Ist eine Klausur gemäß § 13 zu wiederholen, ist diese zusätzlich durch eine Zweitkorrektur zu bewerten. Das Ergebnis ist das arithmetische Mittel aus den Rangpunktbewertungen der Erst- und Zweitkorrektur. Schreibbehinderten Studierenden kann auf schriftlichen Antrag Schreibtechnik und/oder eine Schreibkraft zur Verfügung gestellt oder eine maschinenschriftliche Anfertigung der Klausur gestattet werden.

(3) Hauptklausuren sind Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 240 Minuten. Sie sind im Prüfungsplan auszuweisen und ab dem Grundstudium vorzusehen. Die Bewertung erfolgt entsprechend Absatz 2 Satz 3 bis 6. Mindestens eine Hauptklausur hat einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt. Dieser ist in Form der juristischen Fallbearbeitung anzufertigen. Dem Prüfungsausschuss sind jeweils zwei Klausurvorschläge mit Lösungsskizze, Punkteverteilung und Angabe der zugelassenen Hilfsmittel durch den Modulverantwortlichen zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Elektronische Prüfungen sind unter Aufsicht zu fertigende, fachspezifische oder fachübergreifende Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. Sie werden unter Kennziffer gefertigt. Die gestellten Aufgaben werden innerhalb einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit gesondert zugelassenen Hilfsmitteln bearbeitet. Der Prüfungsausschuss legt im Prüfungsplan die Bearbeitungszeit fest. Die Prüfungsaufgaben werden durch den Prüfer erstellt. Ist eine elektronische Prüfung gemäß § 13 zu wiederholen, ist diese zusätzlich durch eine Zweitkorrektur zu bewerten. Das Ergebnis ist das arithmetische Mittel aus den Rangpunktbewertungen der Erst- und Zweitkorrektur.

(5) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt und sollen je Studierenden 30 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Modulprüfungen werden von einer Prüfungskommission durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus dem vom Prüfungsausschuss benannten Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer. Beisitzer können hinzugezogen werden; sie nehmen keine Bewertungen vor. Zur Dokumentation der Prüfungsleistung ist schriftlich zu fixieren, wann, wo, mit welchem Thema und welchem Ergebnis die

Prüfung absolviert wurde und ob es Besonderheiten gegeben hat. Das Ergebnis ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüfer.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit zu einer spezifischen Problem- und Aufgabenstellung mit thematischem Bezug zu den Lernzielen und Lehrinhalten des jeweiligen Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen. Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des für das jeweilige Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet werden kann. Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 3.600 bis 4.500 Wörtern liegen. Die Themenvergabe erfolgt durch den Prüfer. Ist eine Hausarbeit gemäß § 13 zu wiederholen, ist diese zusätzlich durch eine Zweitkorrektur zu bewerten. Das Ergebnis ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektur.

(7) Referate bestehen aus mündlichen Vorträgen mit anschließender Diskussion. Sie können als Einzel- oder Gruppenreferate vergeben werden, wobei die Einzelleistungen erkennbar und bewertbar sein müssen. Auf Verlangen des Prüfers ist eine schriftliche Ausarbeitung vorzulegen. Die schriftliche Ausarbeitung soll höchstens 15 Seiten Text umfassen. Der mündliche Vortrag soll die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten, für die anschließende Diskussion sind höchstens 15 Minuten vorzusehen. Bei Gruppenreferaten können die Zeiten der Gruppengröße entsprechend angepasst werden. Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des für das jeweilige Modul festgelegten Zeitraums bearbeitet und bewertet werden kann. Die Themenvergabe erfolgt durch den Prüfer.

(8) Projekte sind schriftliche Ausarbeitungen von mehreren Studierenden mit anschließender Präsentation, wobei die Einzelleistungen erkennbar und bewertbar sein müssen. Die schriftliche Ausarbeitung und die Präsentation sind gleichgewichtig. Umfang und Inhalt sind von den konkreten Projektaufträgen abhängig. Die mündliche Präsentation der Projektarbeit soll 45 Minuten nicht überschreiten. Projektaufträge sind vom Prüfer so zu vergeben, dass die Projekte innerhalb des im jeweiligen Modul festgelegten Zeitraums abgeschlossen werden können.

(9) Interdisziplinäre fachpraktische Prüfungen sind das Bewältigen typischer polizeilicher Standardsituationen im Team von mindestens zwei Studierenden, wobei die Einzelleistungen erkennbar und bewertbar sein müssen. Die ergriffenen Maßnahmen und das damit verbundene polizeiliche Handeln sowie die rechtlichen Grundlagen sind anschließend zu erläutern. Interdisziplinäre fachpraktische Prüfungen sollen 30 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Das Ergebnis ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüfer.

(10) Die Bewertungen der Praktikumsleistungen der Studierenden im Grund- und Hauptpraktikum werden durch die Praxisbetreuer als Teilprüfungen vorgenommen. Die Studierenden sind während der fachpraktischen Studienabschnitte hinsichtlich ihrer Leistung vom Praxisbetreuer kontinuierlich zu fordern und zu fördern. Sie sind über ihren Leistungsstand offen zu informieren. Der Nachweis der Leistung der Teilprüfungen erfolgt durch die Praktikumsdienststellen nach Vorgabe der Fachhochschule Polizei. Das Ergebnis ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Teilprüfungsleistungen und wird durch das Prüfungsamt festgestellt. Das Prüfungsamt erstellt aus allen Leistungsnachweisen die Bescheinigung über die erbrachte Leistung.

(11) Die Prüfungsformen nach § 10 Abs. 2, 3 und 4 können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 v. H. der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder der Anteil der von dem Prüfling richtig beantworteten Fragen nicht mehr als 18 v. H. unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins liegt (relative Bestehensgrenze). Bei Wiederholungs- und Nachprüfungen gilt für die relative Bestehensgrenze die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten Prüfungstermins der Modulprüfung.

§ 11

Prüfungen im Modul Bachelor-Thesis

(1) Die Modulprüfung im Modul Bachelor-Thesis umfasst die Bachelor-Thesis und deren Verteidigung.

(2) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Arbeit, die nachweisen soll, dass der Studierende in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine polizeilich relevante Fragestellung selbständig und umfassend nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. Die Bachelor-Thesis kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit von zwei Studierenden erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Erstgutachter einer Bachelor-Thesis kann sein, wer Professor, Fachhochschuldozent, andere Lehrkraft in den fachtheoretischen Studienabschnitten oder Lehrbeauftragter der Fachhochschule Polizei ist. Als Zweitgutachter können zusätzlich externe Gutachter für das jeweilige Thema fungieren. Voraussetzung für die anderen Lehrkräfte, Lehrbeauftragte und externe Gutachter ist ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium im entsprechenden Themengebiet.

(4) Das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Namen der Erst- und Zweitgutachter sind durch die Studierenden nach Zustimmung durch die Gutachter beim Prüfungsamt einzureichen und durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen. Der Erstgutachter übernimmt neben der Begutachtung die Betreuung der Bachelor-Arbeit. Bei Nichteinreichung gilt § 16 Abs. 3 entsprechend. Die Themen- und Gutachterbestätigungen erfolgen im Hauptstudium gemäß Prüfungsplan, sind zu dokumentieren und zur Studienakte zu nehmen.

(5) Die Bachelor-Thesis ist innerhalb von sechs Wochen zu erstellen und beim Prüfungsamt abzugeben. Beginn und Ende des Bearbeitungszeitraumes werden durch das Prüfungsamt festgelegt. Kann der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen die Arbeit nicht im vorgegebenen Zeitraum bearbeiten, so kann beim Prüfungsamt eine Verlängerung beantragt werden. Das Prüfungsamt kann den Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Wochen verlängern. Bei einer Verhinderung von mehr als zwei Wochen ist das Thema zurückzugeben. Unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes hat der Studierende ein neues Thema einzureichen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Bachelor-Thesis ist hinsichtlich Form und Umfang nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses zu erstellen. Sie muss die Erklärung enthalten, dass sie selbständig, ohne fremde Mitwirkung und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt worden ist.

(7) Die Bachelor-Thesis wird parallel vom Erst- und Zweitgutachter bewertet, welche vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Das Gutachten soll jeweils spätestens zwei Wochen vor der Verteidigung der Bachelor-Thesis beim Prüfungsamt vorliegen. Das Ergebnis ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachter.

(8) Eine Zulassung zur Verteidigung erfolgt, wenn die Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Rangpunkte) bewertet worden ist.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis besteht aus einer Präsentation der Arbeit, insbesondere des methodischen Vorgehens und der Arbeitsergebnisse sowie einer anschließenden Disputation. Die Präsentation und die Disputation sollen jeweils 20 Minuten nicht überschreiten.

(10) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis erfolgt hochschulöffentlich vor einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Professoren, Fachhochschuldozenten, Lehrbeauftragten oder anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Lehrkräften der Fachhochschule Polizei, die nicht Gutachter der jeweiligen Bachelor-Thesis waren.

(11) Die Bewertung erfolgt durch die Prüfungskommission und ist in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist durch alle Mitglieder der Prüfungskommission zu unterschreiben und an das

Prüfungsamt weiterzuleiten. Das Ergebnis ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission.

(12) Im Anschluss an die Verteidigung wird dem Studierenden das Ergebnis der Modulprüfung im Modul Bachelor-Thesis durch die Prüfungskommission bekannt gegeben. Das Ergebnis ist das arithmetische Mittel der Rangpunkte der Bachelor-Thesis und ihrer Verteidigung.

§ 12

Studienbegleitende Leistungen

(1) Neben den Modulprüfungen nach § 9 sind studienbegleitende Leistungen und Befähigungsnachweise zu erbringen, ohne die das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(2) Studienbegleitende Leistungen für Anwärter sind:

1. Beherrschen von polizeipraktischen Handlungs- und Verhaltensmustern,
2. Sportleistungen,
3. Schießleistungen,
4. Polizeienglisch.

Die Anforderungen an die Sport- und Schießleistungen und die polizeipraktischen Handlungs- und Verhaltensmuster sowie deren Bewertung richten sich nach § 5 sowie Anlage 1 dieser Ordnung.

(3) Studienbegleitende Leistungen für Aufstiegsbeamte sind:

1. Beherrschen von polizeipraktischen Handlungs- und Verhaltensmustern,
2. Sportleistungen,
3. Schießleistungen,
4. Polizeienglisch.

Die Anforderungen für Sportleistungen richten sich nach dem jeweils geltenden Sporterlass für die Polizei des für die Polizei zuständigen Ministeriums. Die Sportleistungen sind grundsätzlich im Hauptstudium zu erbringen. Die Anforderungen an polizeipraktische Handlungs- und Verhaltensmuster richten sich nach Anlage 1 dieser Ordnung. Die Bewertung dieser Leistungen richtet sich nach § 5. Aufstiegsbeamte nehmen an der Schießausbildung teil, sie unterliegen nicht der Bewertung im Sinne dieser Ordnung. Das Vorhandensein der Berechtigungen zu Absatz 4 ist nachzuweisen. Anderenfalls sind diese zu erbringen.

(4) Im Verlauf des Studiums sind folgende Befähigungsnachweise zu erwerben:

- Polizeiberechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Fahrerlaubnis Klasse B,
- Berechtigung zur Bedienung von Geschwindigkeitsmessgeräten,

- Befähigungsnachweis für Reizstoffsprüngerät,
- Befähigungsnachweis für Schlagstock,
- Befähigungsnachweis zur Bedienung von Atemalkoholmessgeräten,
- Nutzungsberechtigung für polizeiliche Auskunftssysteme, und
- Ausbildungsnachweis „Erste Hilfe“.

§ 13

Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (5 Rangpunkte) bewertet wurde.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann mit Ausnahme der Modulprüfung im Modul Bachelor-Thesis zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung von Modulprüfungen fachtheoretischer Studienabschnitte soll innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Über den Zeitpunkt und den Umfang der Wiederholung von Prüfungen in fachpraktischen Studienabschnitten entscheidet der Prüfungsausschuss. Besteht die nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungsleistungen, so sind nur die Teilprüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (5 Rangpunkte) bewertet wurden. Bei der Modulprüfung im Modul Bachelor-Thesis können die Bachelor-Thesis und ihre Verteidigung jeweils einmal wiederholt werden. Ist die Teilprüfungsleistung Bachelor-Thesis zu wiederholen, hat der Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen der Bachelor-Thesis ein neues Thema einzureichen. § 11 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Wiederholungsprüfungen mit Ausnahme der Hauptklausuren, der Bachelor-Thesis und der Verteidigung der Bachelor-Thesis können durch den Prüfungsausschuss abweichende Prüfungsformen festgelegt werden.

(4) Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung, im Fall der Bachelor-Thesis die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Werden die studienbegleitenden Leistungen nach § 12 Absatz 2 bzw. 3 bis zum Ende des Studiums nicht mit mindestens ausreichenden Leistungen (5 Rangpunkte) erbracht, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Nach Abschluss aller Modulprüfungen stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung fest. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

Dabei werden berücksichtigt:

1. für Anwärter das arithmetische Mittel der Rangpunkte aus den Modulprüfungen/Teilprüfungsleistungen des Einführungs- und Grundstudiums mit 20 v. H.,
für Aufstiegsbeamte das arithmetische Mittel der Rangpunkte aus den Modulprüfungen/Teilprüfungsleistungen des Grundstudiums mit 20 v. H.,
2. das Ergebnis der Modulprüfung im Modul Bachelor-Thesis mit 20 v. H.,
3. das arithmetische Mittel der Rangpunkte aus den übrigen Modulprüfungen/Teilprüfungsleistungen des Haupt- und Abschlussstudiums mit 45 v. H.,
4. die Bewertung der Praktika in Rangpunkten mit 15 v. H.

(2) Für die Berechnung der Bewertung der Praktika nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird für die Anwärter das Grundpraktikum mit 30 v. H. und das Hauptpraktikum mit 70 v. H. gewichtet.

(3) Modulprüfungen, die mit einer Hauptklausur abschließen, gehen bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelor-Prüfung doppelt in die Berechnung der jeweiligen Mittelwerte ein.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Rangpunkte) festgestellt worden ist.

§ 15

Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma-Supplement

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erhält der Absolvent ein Zeugnis über das Bestehen der Bachelor-Prüfung (Anlage 2). Dieses enthält:

1. die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B. A.)“,
2. die Abschlussnote und das festgestellte Gesamtergebnis in Rangpunkten,
3. eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Bewertungen (Rangpunkte, Noten) und der ECTS-Leistungspunkte,
4. das Thema sowie die Bewertungen der Bachelor-Thesis und der Verteidigung der Bachelor-Thesis,

5. einen Feststellungsvermerk über die bestandene Laufbahnprüfung und die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes,
6. die Einstufung der Studienleistung nach dem ECTS-Bewertungssystem nach Absatz 2.

(2) Nach dem ECTS-Bewertungssystem ist die Note „A“ an die besten zehn v. H., die Note „B“ an die nächsten 25 v. H., die Note „C“ an die nächsten 30 v. H., die Note „D“ an die nächsten 25 v. H. und die Note „E“ an die nächsten zehn v. H. der Absolventen eines Studienjahrganges zu vergeben. Grundlage hierfür ist das auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtergebnis nach § 14.

(3) Wer die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, erhält ein Zeugnis, in dem die Rangpunkte und Noten der bis zum Ausscheiden erbrachten Studienleistungen sowie die ECTS-Note „F“ ausgewiesen werden.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erhält der Absolvent eine Urkunde über die Verleihung des internationalen akademischen Grades „Bachelor of Arts (B. A.)“ (Anlage 3).

(5) Zusätzlich wird eine an den europäischen Standards orientierte Urkunde „Diploma-Supplement“ in deutscher (Anlage 4) und in englischer Sprache (Anlage 5) ausgestellt.

(6) Das Zeugnis, die Bachelor-Urkunde und das Diploma-Supplement werden vom Rektor der Fachhochschule Polizei unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Polizei versehen.

§ 16

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die durch Krankheit oder von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert sind, an einer Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen, haben dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung ist die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest und auf Verlangen des Prüfungsamtes durch Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Das Prüfungsamt entscheidet, ob die Prüfung neu zu beginnen oder fortzusetzen ist. Für Nachprüfungen mit Ausnahme der Hauptklausuren, der Bachelor-Thesis und der Verteidigung der Bachelor-Thesis können durch den Prüfungsausschuss abweichende Prüfungsformen festgelegt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Studierender in einem besonderen Fall mit Zustimmung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erscheint der Studierende ohne einen ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstag nicht oder tritt er ohne Zustimmung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, ist diese Prüfungsleistung mit „0 Rangpunkten“ zu bewerten. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt. Gleiches gilt, wenn der zu Prüfende eine Prüfungsleistung ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt bzw. sich nicht nach § 9 Abs. 3 legitimiert.

§ 17

Täuschung und ordnungswidriges Verhalten

(1) Studierenden, die bei einer Prüfung täuschen, eine Täuschung versuchen oder zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch beitragen, andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit in den Prüfungs- oder Vorbereitungsraum bringen oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden. Der Vorbehalt ist im Prüfungsprotokoll und gegebenenfalls an der betreffenden Stelle der schriftlichen Prüfungsarbeit aktenkundig zu machen. Unzulässige Hilfsmittel sind einzuziehen und dem Prüfungsausschuss zu übergeben oder der abgeschlossenen schriftlichen Prüfungsarbeit beizufügen. Bei einer erheblichen Störung können Studierende durch die Aufsicht von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist unverzüglich durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorliegen.

(2) Die Überprüfung der eigenen Urheberschaft von Prüfungsleistungen ist auch durch den Einsatz technischer Verfahren möglich.

(3) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 und 2 oder einer Täuschung, die nach Abschluss einer Prüfung festgestellt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung anordnen, die Prüfungsleistung mit „0 Rangpunkten“ bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss des Studiums bekannt, ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss der letzten Prüfung. Unrichtige Urkunden sind durch das Prüfungsamt einzuziehen.

- (5) Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 zu hören.

Abschnitt 3 - Schlussvorschriften

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die den Bachelor-Studiengang vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B. A.) (PrüfO - B. A. - PVD LSA) vom 01. September 2018 in der Fassung vom 16.04.2020 ausgebildet und geprüft.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt vom 06. Oktober 2021 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. November 2021, Az.: 25-70052-1/1/39118/2021.

Aschersleben, den 16. November 2021



Führung

Rektor

Überprüfung der studienbegleitenden Leistungen

Bezug: §§ 12 und 13 Absatz 5 PrüfO-B.A.-PVD LSA

Gliederung:

1. Beherrschen von polizeipraktischen Handlungs- und Verhaltensmustern
2. Sportleistungen
3. Schießleistungen

1. Beherrschen von polizeipraktischen Handlungs- und Verhaltensmustern

Die Leistungsanforderungen zum Beherrschen von polizeipraktischen Handlungs- und Verhaltensmustern sind in der Anlage 1 zum Modulkatalog geregelt.

Im Hauptstudium ist ein praktischer Leistungstest zu erbringen, der sich aus zwei Teilen zusammensetzt.

Die Bewertung des Leistungstests wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt. Er ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Das Ergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Teile gebildet. Es ist auf dem Zeugnis auszuweisen (Rangpunktzahlen).

2. Sportleistungen

Die Inhalte und Leistungsanforderungen der Sportausbildung sind in der Anlage 2 des Modulkataloges geregelt.

Durch Übungen und Überprüfung der Leistungen der sportmotorischen Fähigkeiten sowie beim Schwimmen und Retten und bei den Leistungen der Einsatzbezogenen Selbstverteidigung sind die Anwärter systematisch an einen Leistungstest heranzuführen, der zum Ende des Hauptstudiums in der Sportausbildung zu absolvieren ist.

Die Sportleistungen werden aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen der sportmotorischen Fähigkeiten/Schwimmen und Retten und den Leistungen der Einsatzbezogenen Selbstverteidigung gebildet.

3. Schießleistungen

Die Schießausbildung wird für Anwärter auf Grundlage der Polizeidienstvorschrift 211 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Im Einführungsstudium haben die Anwärter die Kontrollübung „Pistole“ gem. Polizeidienstvorschrift in der jeweils gültigen Fassung als Voraussetzung für das Führen der Dienstpistole zu absolvieren.

Im Grundstudium haben die Anwärter an Schießtrainings, die das Schießen praktischer Übungen mit der Pistole nach den Kriterien Reaktion, Zeitvorgabe sowie Trefferleistung beinhalten, teilzunehmen. Die Übungen sind zu erfüllen.

Im Hauptstudium haben die Anwärter die Kontrollübung „Maschinenpistole“ gem. Polizeidienstvorschrift in der jeweils gültigen Fassung als Voraussetzung für das Führen der Maschinenpistole zu absolvieren.

Im Abschlussstudium haben die Anwärter an Schießtrainings, die das Schießen unter einsatzmäßigen Bedingungen erfordern, teilzunehmen. Die Übungen sind zu erfüllen.

Die Schießleistungen gelten bei Erfüllung der Bedingungen für die jeweiligen Übungen als erbracht. Das Ergebnis ist auf dem Zeugnis auszuweisen.

Die Schießausbildung wird für Aufstiegsbeamte nach den einschlägigen Vorschriften des für die Polizei zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt



ZEUGNIS

(Vorname)

(Name)

geboren am:

in:

Studienjahrgang:

hat nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) (PrüfO-B.A.-PVD LSA) vom ... die Bachelor-Prüfung mit dem

Gesamtergebnis

Rangpunkte

bestanden.

Abschlussnote:

ECTS-Note:

Abschluss:

Bachelor of Arts (B.A.)

Gemäß § 7 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Bachelor Polizei (APVO Bachelor POL) ist damit die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes bestanden. Die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes wird festgestellt.

Aschersleben,

(Siegel)

Rektor

Modul	Bewertung*	Note*	ECTS- Leistungs- punkte
Modul			
Modul		Mittelwert	
Bachelor-Thesis			
Bachelor-Thesis Verteidigung			
Studienbegleitende Leistungen**			
- Handlungs- und Verhaltensmuster			
- Sportleistungen			
- Schießleistungen***			
- Polizeienglisch			

Thema der Bachelor-Thesis:

* Bewertungen gem. § 5 PrüfO – B.A.-PVD LSA

** Leistungen gehen nicht in das Gesamtergebnis ein (§ 14 PrüfO -B.A.- PVD LSA

*** bei Aufstiegsbeamten keine Bewertung

1. Ausfertigung Studierende(r)
2. Ausfertigung Personalakte
3. Ausfertigung Studienakte



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber / zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname, 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum,

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des / der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

nicht anwendbar

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Rechtswissenschaften, Einsatz- und Kriminalwissenschaften,

Sozialwissenschaften

2.3 Name und Status (Typ / Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in Originalsprache)

Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

Fachhochschule, staatliche Institution

2.4 Name und Status (Typ / Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in Originalsprache)

mit 2.3 identisch

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

3. Angaben zur Ebene und Zeitdauer der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor

3.2 Offizielle Dauer des Studiums

3.2.1 Regelstudienzeit

3 Jahre, 180 ECTS-Leistungspunkte

3.2.2 Verkürzter Studiengang

2 Jahre, 120 ECTS-Leistungspunkte plus 60 ECTS-Leistungspunkte (Anerkennung Laufbahnbefähigung des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und Berufspraxis)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

3.3.1 Regelstudienzeit (Laufbahnbewerber):

1. Abitur, Fachhochschulreife oder vergleichbarer Abschluss
2. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder EU-Bürger oder Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die EU vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben
3. jederzeitiger Eintritt für die freiheitlich demokratische Grundordnung
4. keine gerichtlichen Vorstrafen
5. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
6. Polizeidiensttauglichkeit
7. Mindestgröße 160 cm
8. gesamtpersönliche Eignung
9. Höchstaltersgrenze 35. Lebensjahr

3.3.2 Verkürzter Studiengang (Aufstiegsbeamte):

1. Abitur, Fachhochschulreife oder vergleichbarer Abschluss
2. bestehendes Beamtenverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt
3. Laufbahnbefähigung Polizeivollzugsdienst Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
4. Höchstaltersgrenze 47. Lebensjahr
5. mindestens 1. Beförderungssamt

4. Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang qualifiziert die Absolventen durch gezielte Kompetenzentwicklung (Fach-, Methoden-, Sozial- und personale Kompetenzen) im Sinne der Berufsfähigkeit für die Erst- und Zweitverwendungsmöglichkeiten in der beruflichen Praxis. Sie werden als Beamte in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Polizeivollzugsdienst in der Landespolizei eingesetzt. Die Absolventen können dabei sowohl in der Kriminalpolizei als auch in der Schutzpolizei eingesetzt werden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

1. Semester (Einführungsstudium)

- Basiskompetenzen für Studium/Beruf und wissenschaftliches Arbeiten
- Grundlagen des polizeilichen Handelns
- Grundlagen des polizeilichen Handelns in der Kriminalitätsbekämpfung
- Studienbegleitende Leistungen

2. Semester (Grundpraktikum)

- Landesbereitschaftspolizei
- Reviereinsatzdienst
- Revierkriminaldienst

3. Semester (Grundstudium) -Beginn des verkürzten Studienganges nach 3.2.2-

- Wissenschaftliches Arbeiten für das Studium
- Führung, Einsatz und Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei I
- Kriminalitätsbekämpfung, Prävention I
- Studienbegleitende Leistungen

4. Semester (Hauptstudium)

- Führung, Einsatz und Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei II
- Kriminalitätsbekämpfung, Prävention II
- Studienbegleitende Leistungen

5. Semester (Hauptpraktikum)

- Schutzpolizeidienst im Polizeirevier und in der Polizeiinspektion oder
- Kriminaldienst im Polizeirevier und in der Polizeiinspektion
- Hospitation/ UNIcert®-Prüfung

6. Semester (Abschlussstudium)

- Maßnahmen aus besonderen polizeilichen Einsatzanlässen
- Besondere Aspekte von polizeilichen Einsatzlagen oder
- Kriminalwissenschaften
- Bachelor-Thesis

Die individuell erworbenen Leistungspunkte und erzielten Noten ergeben sich aus dem Zeugnis.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Absolute Leistungsbewertung an der Fachhochschule Polizei in Punkten

15,00 Rangpunkte	bis	14,00 Rangpunkte	sehr gut
13,99 Rangpunkte	bis	11,00 Rangpunkte	gut
10,99 Rangpunkte	bis	8,00 Rangpunkte	befriedigend

7,99 Rangpunkte bis	5,00 Rangpunkte	ausreichend
4,99 Rangpunkte bis	2,00 Rangpunkte	mangelhaft
1,99 Rangpunkte bis	0,00 Rangpunkte	ungenügend / nicht bestanden

Relative Bewertung nach ECTS in Ergänzung der absoluten Leistungsbewertung

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%
F	nicht bestanden / nicht abgeschlossen	

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. Angaben zur Berechtigung der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss des Studiengangs eröffnet die Möglichkeit zur Aufnahme eines Masterstudiums an anderen Hochschulen. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang *Public Administration – Police Management* an der Deutschen Hochschule der Polizei ist ebenso mit dem Abschluss des Studiengangs eröffnet.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Die Absolventen des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) werden nach dem Studium sowohl in Leitungs- als auch in Sachbearbeiterfunktionen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Polizeivollzugsdienst eingesetzt.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

keine

6.2 Weitere Informationsquellen

www.polizei.sachsen-anhalt.de

7. Zertifizierung des Diploma Supplements

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom
Abschlusszeugnis vom

Datum der Zertifizierung:

(Siegel)

Rektor

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

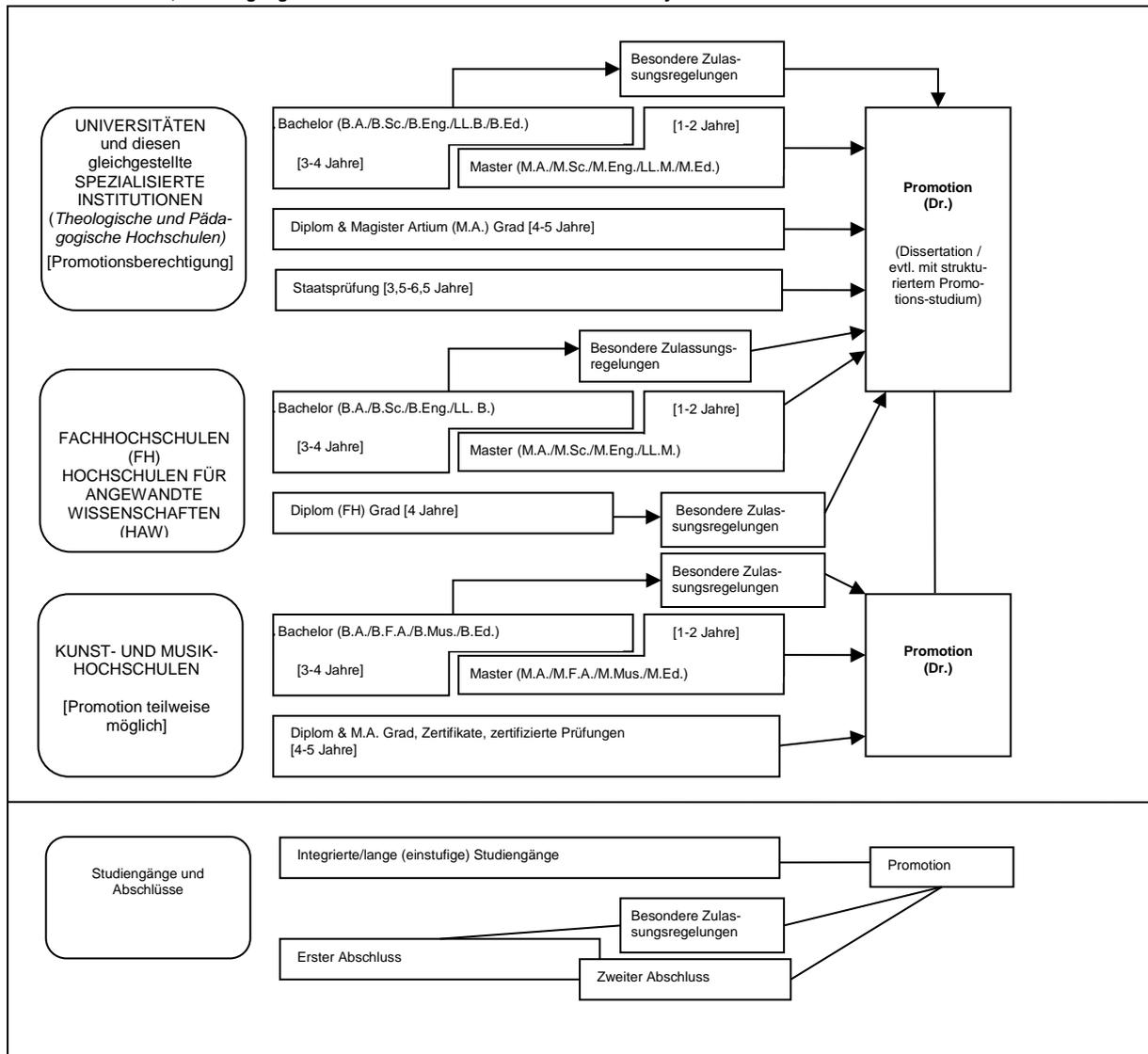
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Information identifying the holder of the qualification

- 1.1 Family name, 1.2 First name
- 1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)
- 1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. Information identifying the qualification

- 2.1 Name of qualification
Bachelor of Arts (B.A.)
and (if applicable) title conferred (in original language)
Inapplicable
- 2.2 Main field(s) of Study for the qualification
Police and Criminal Sciences, Law, Social Sciences
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
University of Applied Police Sciences Saxony-Anhalt (UAPS)
Status (Type/ Control)
University of Applied Sciences/State Institution
- 2.4. Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
not different from 2.3
- 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, English

3. Information on the level and duration of the qualification

3.1 Level of the qualification

Bachelor

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.2.1 Regular Studies:

3 years, 180 ECTS-credit points

3.2.2 Abridged Studies:

2 years, 120 ECTS-credit points plus 60 ECTS-credit points (validation of final vocational training examination and professional practice)

3.3 Access requirement(s)

3.3.1 Regular Studies:

1. To possess a general higher education entrance qualification, advanced technical college entrance qualification or comparable qualification
2. To be a German National within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany or EU-Citizen or in possession of the citizenship of any member state of the Agreement on the European Economic Area or of a third country to which Germany or the EU have conceded the right to have vocational qualifications recognised, respectively.
3. To stand up for the free democratic basic order at any time.
4. To have no previous judicial convictions
5. To live on a sound financial basis
6. To prove physically and psychologically fit for the police service
7. To have a minimum body height of 160 cm (exceptions are made)
8. To display an overall personality's aptitude for the service
9. To be of a maximum of 35 years of age

3.3.2 Abridged Studies (professionals):

1. To possess a general higher education entrance qualification, advanced technical college entrance qualification or comparable qualification
2. To be a civil servant of the State of Saxony-Anhalt
3. To possess the qualification for the second initial assignment within the police law enforcement service class # 1
4. To be of a maximum of 47 years of age
5. To hold at least 1. office responsible for promotion

4. Information on the programme completed and the results obtained

4.1 Mode of Study

Full Time

4.2 Programme learning outcomes

Students achieve the qualifications for the first initial and possible subsequent assignments within their service class by the purposeful development of professional key competencies (professional, methodological, social and personal). Graduates of the Bachelor's programme will be deployed to the service class # 2 of the state police. Graduates are qualified for being assigned to both the patrol service and the criminal investigations service.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Semester 1 (Foundation Term)

- Basics of scientific research
- Foundations for police actions
- Foundations for police actions at criminal investigations
- Supplemental performance alongside the studies

Semester 2 (Basic Practical Work Placement)

- Landesbereitschaftspolizei (state stand-by police)
- Reviereinsatzdienst (operative service at police stations)
- Revierkriminaldienst (criminal investigations at police stations)

Semester 3 (Basic Term)

- Scientific police research
- Commanding police operations and Road safety # I
- Criminal investigations, Police prevention # I
- Supplemental performance alongside the studies

Semester 4 (Main Term)

- Commanding police operations and Road safety # II
- Criminal investigations, Police prevention # II
- Supplemental performance alongside the studies

Semester 5 (Main Practical Work Placement)

- Operative service departments at police stations and police departments or
- Criminal investigation departments at police stations and police departments
- Internship/UNICert[®]-test

Semester 6 (Final Term)

- Measures for specific police operations
- Special aspects of police operations or
- Criminology
- Bachelorthesis

For individual credits and obtained marks see certificate.

4.4 Grading systems and, if available, grade distribution table

Numerical grading scheme at the University of Applied Police Sciences in points:

15.00 pts. to 14.00 pts. very good

13.99 pts.	to	11.00 pts.	good
10.99 pts.	to	8.00 pts.	satisfactory
7.99 pts.	to	5.00 pts.	sufficient
4.99 pts.	to	2.00 pts.	inadequate
1.99 pts.	to	0.00 pts.	fail/ no grade

Common grading scheme by ECTS in addition to the numerical scheme

A	the best 10%
B	the next 25%
C	the next 30%
D	the next 25%
E	the next 10%
F	no grade

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Finale grade

5. Information on the function of the qualification

5.1 Access to further studies

After the successful completion of the Bachelor's programme graduates are entitled to apply for admission to Master degree studies at other institutions of higher education. In addition to that, graduates are also entitled to the admission procedure for the Master's programme *Public Administration – Police Management* at the German Police University (Deutsche Hochschule für Polizei).

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Graduates of the programme „Police Law Enforcement Service“ (B.A.) are assigned either commanding or executive posts for the entry commission to the police service class # 2.

6. Additional information

6.1 Additional information

no

6.2 Further information sources

www.polizei.sachsen-anhalt.de

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Grades vom) [date]

Certificate (Prüfungszeugnis vom) [date]

Certification Date:

(Official Seal)

Rector

8. National higher education system

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

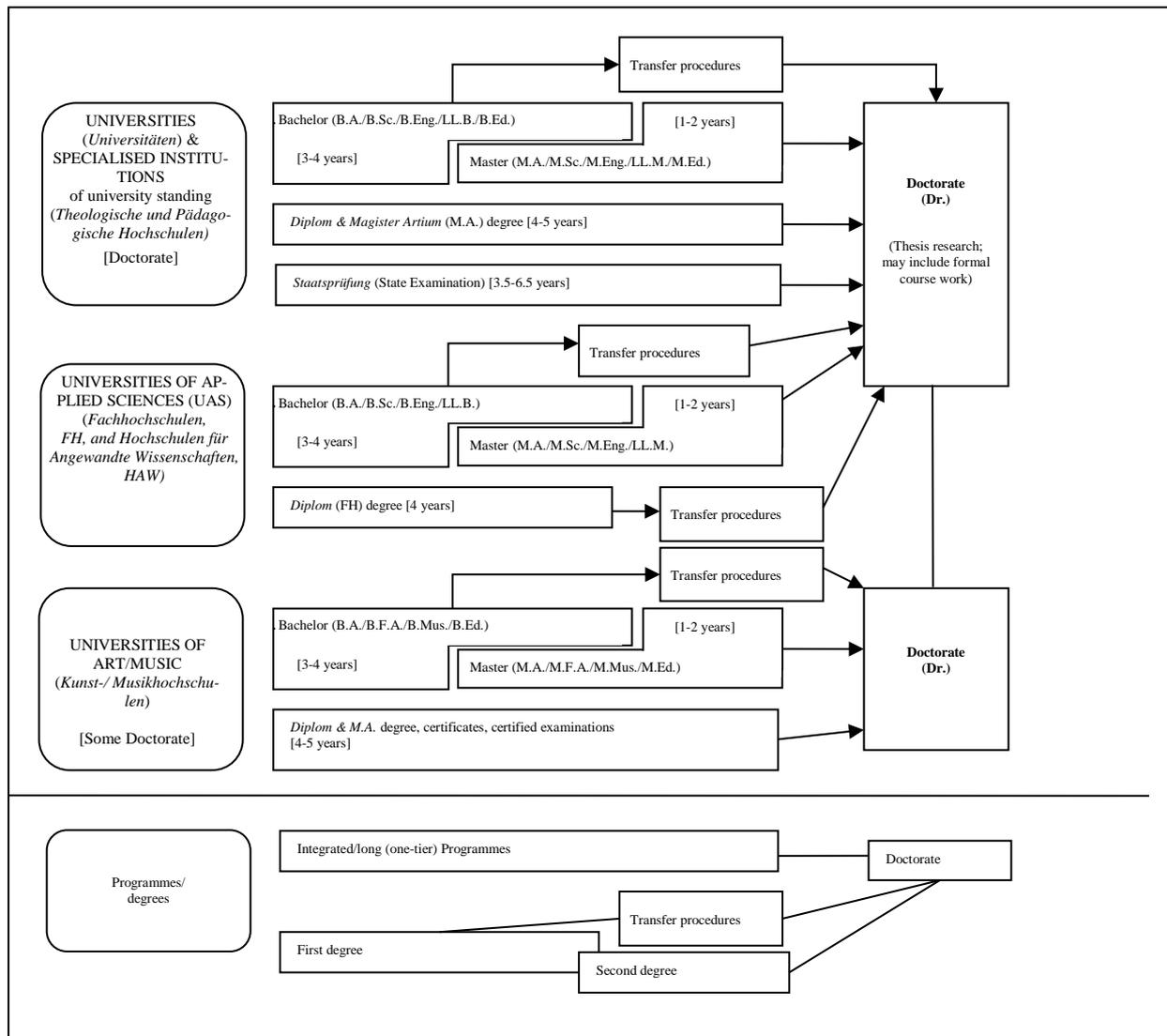
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synopsis summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.5 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.6 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.7 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.8 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.9 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
 - 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
 - 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
 - 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
 - 8 See note No. 7.
 - 9 See note No. 7.
 - 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).